OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605531/17/VG

Datum:
Linz, 6. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J W, vertreten durch Mag. P H, Rechtsanwalt in W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. September 2022, GZ: BHGM/921070154742/21, wegen zwei Übertretungen des Luftfahrtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro (insgesamt somit 2.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 15 Stunden (insgesamt somit 30 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf jeweils 100 Euro (insgesamt somit 200 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. September 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen zwei Übertretungen des § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetzes (LFG) gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 leg. cit. jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 16 Stunden).

Den Schuldsprüchen liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 14.08.2021, 11:55 Uhr

Ort: 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, Bergstation der Katrin Seilbahn, GSt. Nr. 973/2, KG 42018 und allenfalls das angrenzende GSt. Nr. 971/1, KG 42018

Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: x

Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges x mit dem Kennzeichen x zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 oder 2a LFG gestattet ist, um mindestens zwei Personen zu einem Geburtstagsfest zu bringen.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

2. Datum/Zeit: 14.08.2021, 11:59 Uhr

Ort: 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, Bergstation der Katrin Seilbahn, GSt. Nr. 973/2, KG 42018 und allenfalls das angrenzende GSt. Nr. 971/1, KG 42018

Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: x

Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges x mit dem Kennzeichen x zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung einen Außenabflug durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 oder 2a LFG gestattet ist, da Sie mindestens zwei Personen an diesen Ort zu einem Geburtstagsfest gebracht haben.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor.“

I.2. Dagegen richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde des (rechtsfreundlich vertretenen) Bf, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde am 27. Oktober 2022 unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.3. Das LVwG Oö. führte am 12. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Zu den Tatzeiten bestand für die H GmbH die allgemeine Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Zivilluftfahrtbehörde vom 14. Dezember 2020, GZ: VERK-2020-690636/2-Wa, für Außenlandungen und Außenabflüge nach § 9 Abs. 2a LFG für Oberösterreich, welche für Flüge ohne Kenntnis des Lande- oder Abflugortes, für welche eine Bewilligungen nach § 9 Abs. 2 LFG aus diesem Grund nicht erwirkt werden konnte, und der Art nach nur für in der Bewilligung beschriebene Flüge, galt (in der Folge: Allgemeinbewilligung). Die Allgemeinbewilligung umfasst - soweit hier relevant - gemäß Spruchpunkt I.a) die Durchführung von Materialtransporten und Arbeitsflügen (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw.) einschließlich unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung.

Der Bf führte als Pilot am 14. August 2021 um 11:55 Uhr am - unter Punkt I.1. näher bezeichneten - Tatort bei der Bergstation der Katrin Seilbahn eine „Landung“ (siehe dazu näher unter Punkt IV.) mit dem - unter Punkt I.1. näher bezeichneten - Hubschrauber durch. Dort gab es keinen Flugplatz nach dem LFG. Die „Landung“ diente dem Transport von Personen zu einem Geburtstagsfest. Ein neunzigjähriger Jubilar war einer dieser Passagiere. Kurz nach dieser „Landung“ erfolgte um 11:59 Uhr von dort der angelastete „Abflug“ (siehe dazu näher unter Punkt IV.).

Das LVwG Oö. legt weiters seiner Entscheidung - soweit hier relevant - die folgenden Feststellungen zugrunde, die auf den nicht weiter überprüften Aussagen des Bf und des Zeugen G L beruhen:

Die gegenständliche „Landung“ und der gegenständliche „Abflug“ erfolgten eigenmächtig durch den Bf ohne einen betriebsintern genehmigten Flugauftrag, weil der Bf dem neunzigjährigen Passagier einen Gefallen erweisen wollte. Zudem wollte der Bf den Flughelfer G L von dort für einen geplanten Arbeitsflug in Altaussee abholen. G L begab sich zu Fuß zum gegenständlichen Tatort. Dies deshalb, weil am Morgen des gegenständlichen Tages ein toter Hirsch per Hubschrauber geborgen werden musste. Da im Bereich des Fundortes des Hirsches keine Landung mit dem Hubschrauber möglich war, musste G L dort aus einer Höhe von ca. 1 m aus dem Hubschrauber hinausspringen. Da ein Zustieg in den Hubschrauber nicht mehr möglich war, ging G L zu Fuß zum gegenständlichen Tatort. Der Hirsch wurde in der Zwischenzeit auf einen Ablageplatz hinuntergeflogen, wobei es sich dabei nicht um den gegenständlichen Tatort handelte. Im Bordbuch wurde dazu vom Bf vermerkt: „Katringebirge“, wobei er

damit eine Forststraße im Bereich der Katrin meinte, die man mit dem Auto erreichen kann.
Während des Aussteigens und Einsteigens der Passagiere am gegenständlichen Tatort war der Hubschrauber im am Gelände angelehnter Flugposition. Das Gewicht des Hubschraubers war jedenfalls zum Großteil noch nicht auf den Kufen abgesetzt. Der rechte hintere Bereich der Kufe war unbelastet „in der Luft“. Die gegenständliche „Landung“ erfolgte für die Passagiere „rüttel- und schüttelfrei“. Der Hubschrauber ist dabei jedenfalls nicht über dem Boden geschwebt. Es ist nur ein Bereich der Kufe nicht vollständig aufgesessen. Das heißt, der Hubschrauber hätte nicht vollständig abgestellt werden können, weil der hintere Bereich der Kufe in der Luft war. Die Rotoren (Hauptrotor und Heckrotor) waren noch in Betrieb. Es wurde besonders auf die Sicherheit der Passagiere Rücksicht genommen. Es musste niemand aus dem Hubschrauber (auch nicht über die Kufen) hinausspringen. Das Gelände war leicht abfallend, damit war beim Ausstieg der Passagiere der noch laufende Hauptrotor auch weiter von den Köpfen der Passagiere entfernt. Der Bf ist in weiterer Folge mit dem am Tatort aufgenommenen Flughelfer G L und dem (bereits zuvor an Bord gewesenen) zweiten Flughelfer vom gegenständlichen Tatort zu einem Arbeitsauftrag in Altaussee weitergeflogen, für den zwei Flughelfer notwendig waren.

Das LVwG Oö. geht weiters davon aus, dass die Katrin Seilbahn am verfahrensgegenständlichen Tag in Betrieb war.

Die verfahrensgegenständliche „Landung“ am Tatort bzw. der im Anschluss von dort erfolgte „Abflug“ sind aus dem Bordbuch nicht ersichtlich. Dem Bf wurden für seine eigenmächtige Vorgehensweise disziplinäre Maßnahmen auferlegt (Abmahnung und zweifache Nachschulung).

Ein notwendiger inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen „Landung“ bzw. dem vorgeworfenen „Abflug“ und einem (allenfalls zulässigen) Flugzweck lag - entgegen der Ansicht des Bf - in rechtlicher Hinsicht nicht vor (siehe dazu näher unter Punkt IV.).

Der Bf hat selbst nie Auskünfte bei der Zivilluftfahrtbehörde zur Auslegung der Allgemeinbewilligung eingeholt. G L wurde seitens der Vertreter der Zivilluftfahrtbehörde keine Rechtsauskunft zum konkreten Sachverhalt erteilt.

Die belangte Behörde ist bei der Strafzumessung von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Bf ausgegangen (monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten).

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und Durchführung eines ergänzenden Beweisverfahrens, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Weiters wurde Einsicht genommen in die hg. Gerichtsakten protokolliert zu LVwG-605281 und LVwG-605282, betreffend die beiden Geschäftsführer der H GmbH wegen der auch hier gegenständlichen Übertretungen, da zu diesen Beschwerdeverfahren der nunmehrige Bf als Zeuge einvernommen wurde.

Der Bf hat am 4. Dezember 2023 über Aufforderung des LVwG Oö. einen Zahlungsnachweis für die Hirschbergung nachgereicht. Zur Hirschbergung ist festzuhalten, dass die erkennende Richterin den diesbezüglichen Ausführungen des Bf und des Zeugen G L folgt, ohne diese Aussagen weiter überprüft zu haben. Weitere Einvernahmen in diesem Zusammenhang erübrigen sich deshalb, weil es im gegenständlichen Fall auf die Hirschbergung in rechtlicher Hinsicht nicht ankommt (siehe dazu näher Punkt IV.). Auch folgt die erkennende Richterin ohne weitere Prüfung den Ausführungen des Bf und des Zeugen G L, wonach der Hubschrauber bei der vorgeworfenen Landung bzw. dem vorgeworfenen Abflug an das Gelände angelehnt war und sich die rechte hintere Kufe zum Teil in der Luft befand, was auch auf dem Lichtbild zum Zeitungsartikel ersichtlich ist. Weitere Zeugenbefragungen dazu konnten unterbleiben, weil es auch darauf in rechtlicher Hinsicht im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht ankommt (siehe dazu näher Punkt IV.).

Der Umstand, dass die Katrin Bergstation mit einer Seilbahn erreichbar ist, ist allgemein bekannt. Auf den Fotos zum Zeitungsartikel vom x zum Geburtstagsfest des neunzigjährigen Jubilars, auf den auch der Bf Bezug nimmt, ist im Hintergrund auch der Seilbahnbetrieb ersichtlich (siehe x, zuletzt abgerufen am 1.12.2023).

Die Feststellung, dass der Bf selbst keine Auskünfte zur Auslegung der Allgemeinbewilligung bei der Zivilluftfahrtbehörde eingeholt hat, stützt das LVwG Oö. auf die Aussage des Bf und die Aussagen der beiden Vertreter der Zivilluftfahrtbehörde Ing. R W und F P. In der Verhandlung haben die Zeugen Ing. R W und F P überzeugend geschildert, dass sie G L keine Rechtsauskunft zum konkreten Sachverhalt erteilt haben.

Bemerkt wird, dass im gegenständlichen Fall das ursprüngliche umfangreiche Vorbringen, wonach der gegenständliche Flug mit einem Materialtransport kombiniert worden sei (Abflug von Flugbetriebsmaterial und Müll von der errichteten Aussichtsplattform Bergstation Katrin), in der Verhandlung nicht mehr aufrecht gehalten wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Das LVwG Oö. geht davon aus, dass die vom Bf und dem Zeugen G L geschilderte Hirschbergung von der hier relevanten Allgemeinbewilligung umfasst ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach klargestellt, dass Flugbewegungen zu einem Flugplatz nach Durchführung eines Arbeitsauftrages dann von der Allgemeinbewilligung gedeckt wären, wenn sie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem von dieser Bewilligung erfassten Arbeitsauftrag und zum Zweck der Rückkehr an den Flugplatz stehen (vgl. etwa VwGH 4.10.2023, Ra 2023/03/0124, mwN). Ein solcher Fall liegt hier aber schon deshalb nicht vor, weil der Abflug zur Hirschbergung unzweifelhaft nicht von dem Ort erfolgte, an dem später G L abgeholt wurde. Davon abgesehen wurde der Flug zur Hirschbergung durch den Passagierflug mit dem neunzigjährigen Jubilar unterbrochen, womit es nach Ansicht der erkennenden Richterin auch am vom Verwaltungsgerichtshof geforderten zeitlichen Zusammenhang fehlt. Es ist daher nach Ansicht der erkennenden Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall auch nicht zulässig, die Abholung von G L am gegenständlichen Tatort mit seiner erforderlichen Tätigkeit als Flughelfer für einen im Anschluss durchzuführenden Arbeitsflug in Altaussee zu rechtfertigen. Wenn diesbezüglich der Zeuge G L in der Verhandlung mit einem damals gegebenen Zeitdruck argumentiert, so wird das erforderliche Zeitmanagement im Rahmen der Flugplanung außer Acht gelassen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Allgemeinbewilligung - soweit hier relevant - gemäß Spruchpunkt I.a) die Durchführung von Materialtransporten und Arbeitsflügen (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau, usw.) einschließlich unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung umfasst. Nach dem klaren Wortlaut dieses Spruchpunktes ist somit die Personenbeförderung lediglich im Zusammenhang mit einem Arbeitsflug zulässig. Im gegebenen Zusammenhang ist auch unzweifelhaft, dass mit der dort genannten „Personenbeförderung“ nicht etwa die Beförderung eines Flughelfers, sondern eine Personenbeförderung, die unmittelbar mit dem eigentlichen Arbeitsauftrag zusammenhängt, gemeint ist. So haben auch die Vertreter der Zivilluftfahrtbehörde, Ing. R W und F P in der Verhandlung am 12. Oktober 2023 ausdrücklich betont, dass nach der Allgemeinbewilligung im Rahmen von Arbeitsflügen keine Passagierflüge zulässig sind, außer diese stünden im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsflug. Das wäre etwa der Hüttenwirt, der zusammen mit der Ware für die Hüttenversorgung zur Hütte mitfliegt. Die beiden Zeugen der Zivilluftfahrtbehörde haben ausführlich dargelegt, dass dies auch G L nie anders mitgeteilt worden ist. Der Bf hat im Übrigen zu keiner Zeit selbst Auskünfte bei der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde bezüglich der Auslegung der Allgemeinbewilligung eingeholt. Auch vor diesem Hintergrund wurde der Arbeitsflug für die Hirschbergung durch den in der Zwischenzeit erfolgten Passagierflug, der im Übrigen eine andere

Flugkategorie als die Hirschbergung darstellt (CAT statt SPO), unterbrochen. Nach dem Gesagten kann daher auch die Aufnahme des Flughelfers G L am Tatort nicht etwa als Vorbereitung für den (allenfalls zulässigen) Arbeitsflug in Altaussee angesehen werden. G L hätte vielmehr mit der Seilbahn ins Tal fahren müssen und sich nicht am Tatort mit dem Hubschrauber für einen weiteren Flugauftrag abholen lassen dürfen.

Der Bf vertritt nunmehr basierend auf einem neu hervorgekommenen Rechtsgutachten von Mag. J J vom 27. April 2023 die Rechtsansicht, dass es sich bei der „Landung“ und dem “Abflug“ am verfahrensgegenständlichen Tatort bei der Bergstation der Katrin Seilbahn um keine „Außenlandung“ und keinen „Außenabflug“ im Sinne des § 9 LFG gehandelt habe, weil – zusammengefasst – der Hubschrauber nicht mit dem gesamten Gewicht auf dem Boden aufgesessen sei. Es sei vielmehr der rechte hintere Bereich der Kufe noch unbelastet „in der Luft“ gewesen.

Nach § 9 Abs. 2 LFG werden Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes als Außenabflüge und Außenlandungen bezeichnet. Was jedoch unter einer „Landung“ und einem „Abflug“ zu verstehen ist, lässt sich dem LFG nicht entnehmen. Die erkennende Richterin geht davon aus, dass es sich bei der Beantwortung dieser Frage um eine Rechtsfrage unter Berücksichtigung des Sachverhaltes des jeweiligen Einzelfalles handelt. Im gegenständlichen Fall berührte der Hubschrauber zwar nicht mit dem gesamten Gewicht den Boden, jedoch wurde unzweifelhaft ein Passagierflug durchgeführt und ist die „Landung“ derart erfolgt, dass der Hubschrauber dabei so an das Gelände angelehnt war, dass u.a. ein neunzigjähriger Passagier bei noch laufendem Hauptrotor sicher, „rüttel- und schüttelfrei“ und ohne Sprung aus dem Hubschrauber aussteigen konnte. Die erkennende Richterin hat keinen Zweifel daran, dass eine derartige „Landung“ als „Außenlandung“ im Sinne des § 9 LFG zu qualifizieren ist. Folglich ist daher auch der gegenständliche „Abflug“ als „Außenabflug“ im Sinne des § 9 LFG zu qualifizieren. Der Bf hätte daher dafür eine Bewilligung der Zivilluftfahrtbehörde benötigt, die zweifellos nicht vorlag. Daraus folgt, dass der Bf die ihm angelasteten Übertretungen des § 169 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 LFG objektiv begangen hat.

Sollte sich der Bf mit seinem Vorbringen zum nunmehr vorliegenden Rechtsgutachten vom April 2023 im Ergebnis auf einen unterlaufenen Rechtsirrtum berufen wollen, ist festzuhalten, dass es dem Bf - wenn er denn Zweifel daran gehabt hat, dass bei bloß am Gelände angelehnten Landungen keine „Außenlandung“ und folglich kein „Außenabflug“ im Sinne des § 9 LFG vorgelegen ist - unbenommen gewesen wäre, dies schon vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt zu thematisieren und dazu Rechtsauskünfte bei der für das LFG zuständigen Obersten Zivilluftfahrtbehörde (Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) einzuholen. Die

Argumentation mit einer Rechtsauffassung allein vermag das Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum jedenfalls nicht auszuschließen. Vielmehr sind bei Unsicherheiten über die Auslegung von in Rede stehenden Vorschriften Erkundigungen einzuholen.

Grundsätzlich genügt für die Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretungen gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Nach dem Gesagten kann sich der Bf jedenfalls nicht auf mangelndes Verschulden berufen, weshalb ihm die Übertretungen in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf als Pilot eines Luftfahrzeuges daher im Ergebnis zu Recht jeweils wegen Verletzung des Flugplatzzwanges nach § 9 Abs. 1 LFG gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 LFG bestraft.

Die Schätzung der finanziellen Verhältnisse durch die belangte Behörde wird vom Bf nicht in Abrede gestellt. Die verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit des Bf wurde bereits von der belangten Behörde strafmildernd berücksichtigt. Die erkennende Richterin berücksichtigt im gegenständlichen Fall weiters die Verfahrensdauer als strafmildernd. Straferschwerungsgründe liegen keine vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist bei einem möglichen Strafrahmen bis 22.000 Euro eine Geldstrafe in der nunmehr festgesetzten Höhe von jeweils 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 15 Stunden) auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Bf jedenfalls tat- und schuldangemessen. Die Strafe ist in dieser Höhe auch notwendig, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ihm in Erinnerung zu rufen, dass § 9 Abs. 1 LFG einen Flugplatzzwang normiert. Eine weitere Herabsetzung kam für die erkennende Richterin unter Bedachtnahme auf die generalpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe nicht in Betracht, zumal der Flugplatzzwang u.a. dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde reduziert sich auf insgesamt 200 Euro (= jeweils 10 % der neu festgesetzten Geldstrafe, siehe § 64 Abs. 2 VStG).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 LFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe etwa VwGH 4.10.2023, Ra 2023/03/0124, mwN). Die Beantwortung der Frage, ob eine Außenlandung oder ein Außenabflug im Sinne des § 9 LFG vorliegt, bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung des konkreten Sachverhaltes, weshalb auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch